

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 12 BauGB
 Altengerechtes Baugebiet
 Wohnen – Altengerechtes Wohnen mit Betreuung – s. TF Nrn. 01 und 02

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO
 (2,2) Geschossflächenzahl – als Höchstmaß
 0,9 Grundflächenzahl
 III Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß
 max. FH Firsthöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhen Null (NHN) – s. TF Nrn. 03 und 04
 max. AH Anlagenhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhen Null (NHN) – s. TF Nrn. 03 und 04

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO
 o offene Bauweise

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 – Straßenbegrenzungslinie
 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

MASSNAHMEN FÜR EINZELNE FLÄCHEN ODER FÜR BEBAUUNGSPLANGEBIETE ODER TEILE DAVON SOWIE FÜR TEIL BAULICHER ANLAGEN gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
 sonstigen Bepflanzungen (Hecke aus bodenständigen heimischen Laubgehölzen mit einer Höhe von 0,8 bis 1,0 m über Grund. Die Hecke ist in der festgesetzten Höhe dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.)

SONSTIGE PLANZEICHEN
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB
 Abgrenzung unterschiedliche Maße und Gestaltungsvorschriften

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB
 Gebäude vorhanden
 Gebäude zum Abriss bestimmt
 Flurgrenze
 Flurstücksgrenze
 Gemarkungsname
 Flurbereichsbezeichnung
 Flurstücksnummer
 Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhen Null (NHN)
 Top.-Aufnahme vom 06.06.2018 ÖbVI Schiemmer/Willing/Otto, Borken
 Baumbestand
 Top.-Aufnahme vom 06.06.2018 ÖbVI Schiemmer/Willing/Otto, Borken
 Kanalschleife (KD) in Metern (m) bezogen auf Normalhöhen Null (NHN)
 Top.-Aufnahme vom 06.06.2018 ÖbVI Schiemmer/Willing/Otto, Borken
 Straßensinnskasten in Metern (m) bezogen auf Normalhöhen Null (NHN)
 Top.-Aufnahme vom 06.06.2018 ÖbVI Schiemmer/Willing/Otto, Borken
 geplanter Straßenausbau Coesfelder Straße (ebeerhart – die Ingenieure gbr (Vorbauzug, Stand 11.05.2017))
 Richtungsfunkstrecke mit Schutzstreifen

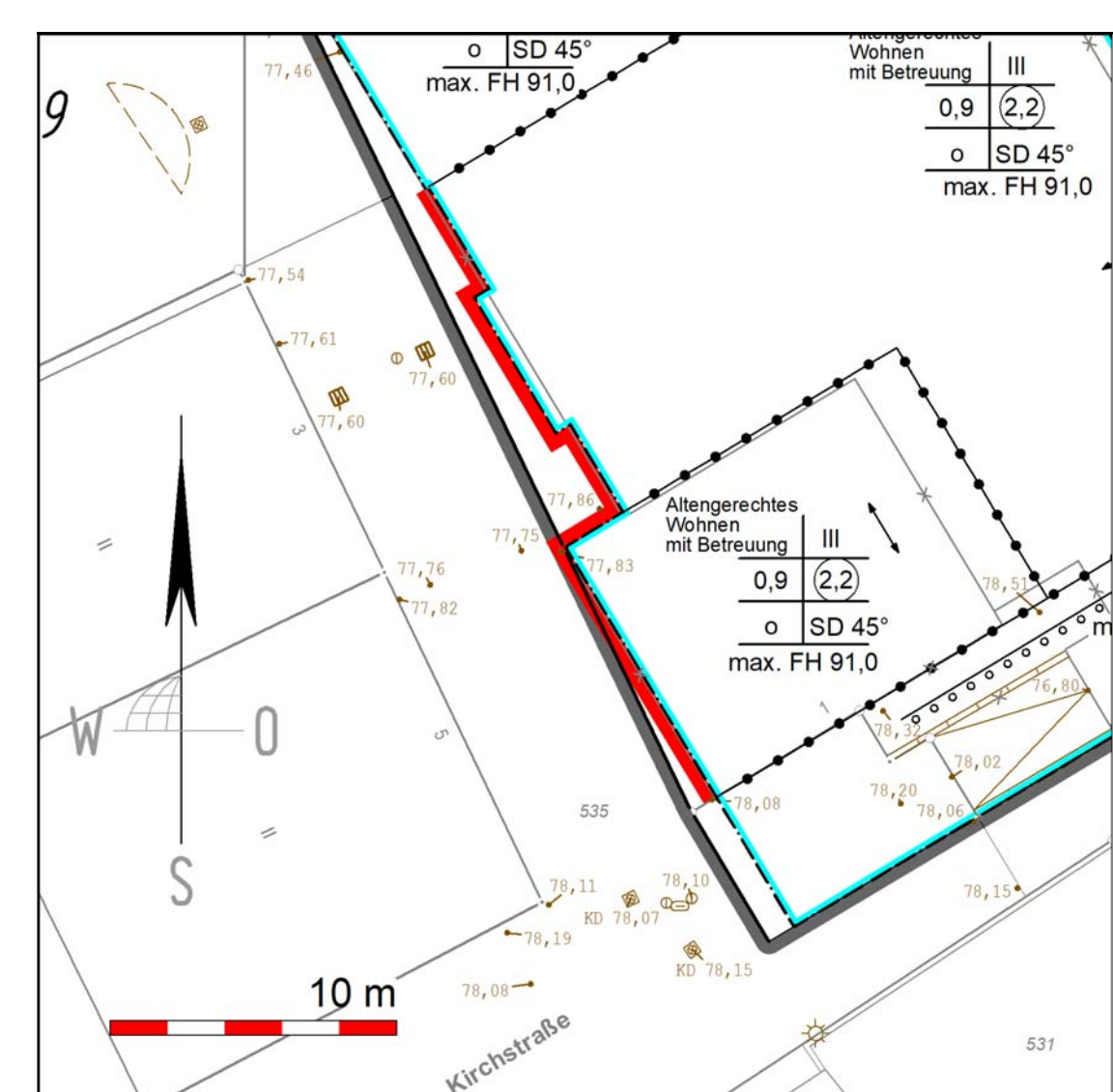
BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)
 Hauptflurstückung
 SD Sattelfach (Flachdächer zwischen den geeigneten Dachflächen sind zulässig.)
 45° Zulässige Dachneigung (Flachdächer zwischen den geeigneten Dachflächen sind zulässig.)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) (§ 9 und 9a BauGB)
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 9 (1) Nr. 1 UND 12 BauGB UND §§ 1 BIS 14 BAUNVO)
Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)
 01. Das Baugebiet mit der Zweckbestimmung altengerechtes Wohnen mit Betreuung" dient der Unterbringung eines Altenwohnheims und Wohnungen insbesondere für ältere Menschen mit Betreuungsangeboten. Im sonstigen Sondergebiet (SO) sind zulässig:
 • Altenwohnheim
 • altengerechte Wohnungen mit Betreuungsangeboten
 • Büro- und Verwaltungsräume für gesundheitliche Zwecke
 02. Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes, Blatt 2 sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vortragsnehmer im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichtet (§ 9 Abs. 2 BauGB)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB UND §§ 16 BIS 21A BAUNVO)
Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
 03. Oberer Bezugspunkt für die Berechnung
 • der Firsthöhe (FH) ist die obere Dachkante und
 • der Anlagenhöhe (AH) ist der obere Anlagenabschluss
 04. Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Firsthöhe (FH) ist auf Normalhöhen Null (NHN) bezogen (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO).
Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
 05. Balkone dürfen bis max. 1,6 m die Baugrenze für oberirdische Geschosse überschreiten, davon ausgenommen ist die Baugrenze für die Tiefgarage. Sie dürfen nicht den öffentlichen Verkehrsraum überdecken.
Vom Baurechtsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
 06. Zu den Grundstücken Kirchstraße 3 und 5 beträgt die Tiefe der Abstandfläche 0,2 m H im Sinne von § 8 BauO NRW
Artenschutzrechtliche Festsetzungen
 07. Bauzeitenregelung: Der Gebäudeabriss ist vom 01.04. bis einschließlich 30.06. unzulässig.
 Abweichend von Satz 1 sind Abrissarbeiten vom 01.04. bis einschließlich 30.06. zulässig, wenn im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begutachtung durch eine fachkundige Person der Nachweis erbracht ist, dass die Brutkästen nicht von Fledertieren besiedelt sind. Zuzuführende von geschützten Arten bei der Begutachtung sind ebenfalls zu beachten. Bei einem Befund sind Maßnahmen mit der UNB Kreis Coesfeld abzustimmen – s. H. Nr. 9.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BAUGB UND § 89 (2) BAUGB NRW)
Außenverkleidung (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)
 08. Für die Verkleidungen der Außenwändeflächen ist der unter der Hinweisnummer 12.1 abgedruckte Farbton zulässig. Die Fugenfarbe ist abweichend vom Muster sandsteinfarbig.
Dacheindeckung (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)
 09. Geneigte Dächer sind mit Dachflannen (Ziegeln) oder Dachsteinen, in nicht glänzender Ausführung in Anlehnung an den abgedruckten Farbton unter der Hinweisnummer 12.2 zulässig.
 Abweichend von Satz 1 sind für untergeordnete Bauteile Metallabdeckungen entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2 von 2) zulässig. Solarenergieanlagen sind zulässig.
Beleuchtungskonzept (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)
 10. Eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive (Anstrahlung) Beleuchtung ist auf die Anlage zu beschränken und/oder auf den Boden auszurichten. Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen und/oder LED-Lampen) mit einer Wellenlänge von >400 nm ist zulässig.

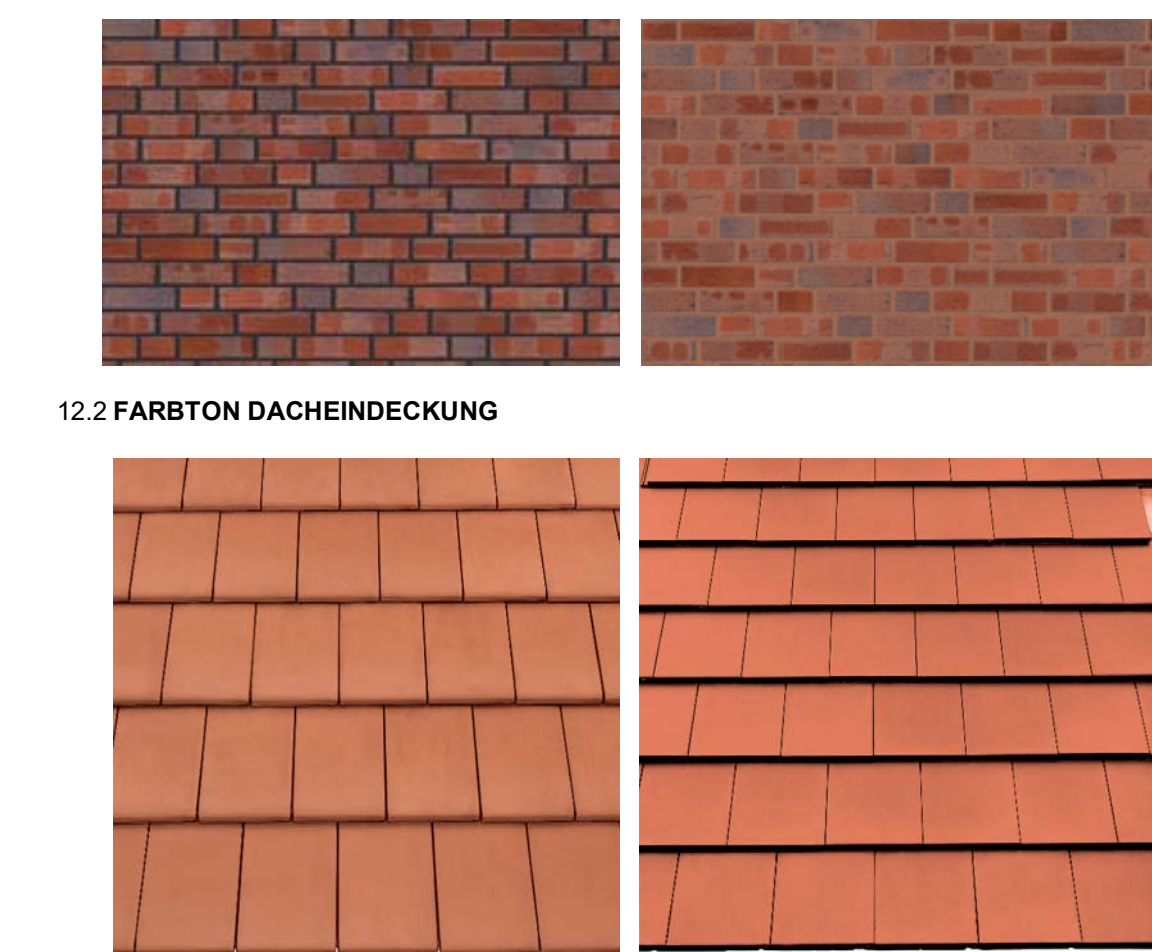
KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)
 1. **KAMPFMITTEL**
 Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung der bodenrelevanten Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Plangebiet auf Kampfmittel zu prüfen. Die Einschaltung des Kampfmittelsumendienstes ist erforderlich. Ein entsprechendes Formular zur Beantragung der Kampfmittelprüfung ist im Internet auf der Seite der Stadt Coesfeld zu finden.
 Bei Munitionsfunden, bei Erdauswurf mit außergewöhnlicher Verfallung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen.
 2. **UNTERIRDISCHE LEITUNGEN**
 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DWVG Arbeitsblatt GV 125 - Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu beachten.
 3. **BODENEINGRIFFE UND BODENENKMÄLER**
 3.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Spichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 3.2 Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind der Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
 3.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
 4. **LÖSCHWASSERVERSORGUNG**
 Für das Baugebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/Min (96 m³) für eine Löscharbeit von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Sicherstellung dieser Löschwassermenge dürfen Löschwässereinsatzstellen in einem Umkreis von 300 m um das Objekt berücksichtigt werden.
 Zur Löschwassereinnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweischildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweischilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.
 5. **BODENSCHUTZ**
Oberboden („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgetrieben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermineralisierung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorrangig im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern, zur späteren Wiederverwendung zu lagern und als kulturfähiges Material wieder aufzutragen.
 Bei **Abbruch- oder Bodenarbeiten** sind anfallende Abfälle und Bodenmaterialien ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei Verdacht oder Vorhandensein von Altlasten sind die Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und ggfs. gutachterlich zu begleiten.
 6. **ENTWÄSSERUNG**
 6.1 **Überflutungsschutz**
 Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsschutz der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. Empfehlung: Gebäudeöffnungen sollten mindestens 0,3 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen.
 6.2 **Rückstauschutz**
 Gemäß der Entwässerungsatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.
 7. **GRUNDWASSERSCHUTZ**
 Erdwärmekollektoren/-sonden, die als Wärmeträger ein Frostschutzmittel enthalten, würden bei einer evtl. Leckage der Kollektoren das Grundwasser kontaminieren. Aus umwelthygienischer Sicht sollten Erdwärmekollektoren/-sonden eine Wärmeträgerlosigkeit aus Wasser oder einem als nicht wassergeringfügig eingestuftem Trägermedium bestehen.
 8. **VERHÄLTNISS ZUM RECHTSWIRKSAMEN BEBAUUNGSPLAN**
 Der Bebauungsplan Nr. 76 „Ortsdurchfahrt B 474 im Ortsteil Lette“ einschließlich seiner Änderungen wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans aufgehoben.
 9. **ARTENSCHUTZ**
 Es wird auf die §§ 39 „Allgemeiner Artenschutz“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.
 Sofern bei den **Abbruch- oder Bodenarbeiten** Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbruch- oder Bodenarbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
 Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wochenstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutz-fachinformationssystem-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

10 ABWEICHENDE MAßE DER TIEFE DER ABSTANDFLÄCHE
 Zu den in der nachfolgenden Zeichnung Rote gekennzeichneten Grundstücken ist 0,2 H anzuwenden.



11 IMMISSIONSRICHTWEIT
 Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans betragen für den **Tageszeitraum** (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) **60 dB(A)** und für den **Nachtszeitraum** (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) **45 dB(A)**.

12 FARBTON
 12.1 **FARBTON AUSSENWANDVERKLEIDUNG**
 12.2 **FARBTON DACHEINDECKUNG**



13 NORMEN UND REGELWERKE IN DEN FESTSETZUNGEN
 Wenn in den Planfestsetzungen Normen, Regelwerke, Farb-, Einzelhandelslisten etc. und/oder Gesetze genannt sind, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Coesfeld einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)
 § 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016
 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist
 §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 668), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Verordnungsverordnung - BekanntVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015
 § 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. Änderung vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013
 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016
 Hauptsatzung der Stadt Coesfeld
 in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

BEGLAUBIGUNG
 Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.
 Coesfeld, den.....
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasterplan des Kreises Coesfeld vom Mai 2018 überein. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des §1 der Planzeichnverordnung.

Borken, den

(M. Wülfing)
 Öffentl. Best. Vermesser

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“ beschlossen. Dieser vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“ besteht aus dem vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1) und Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2). Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am, beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“, Blatt 1 von 2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit Begründungsentwurf öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“, Blatt 1 von 2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit Begründungsentwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig durchgeführt.

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am, beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“, Blatt 1 von 2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit Begründungsentwurf erneut öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“, Blatt 1 von 2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit Begründungsentwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig durchgeführt.

Borken, den

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“, Blatt 1 von 2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit Begründungsentwurf als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Coesfeld, den

Der Beschluss dieses Bebauungsplans wurde am ortsüblich bekannt. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“, Blatt 1 von 2 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) in Kraft getreten.

Coesfeld, den



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76a „Wohnanlage Coesfelder Straße 70“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Blatt 1 von 2

Dieser Bebauungsplan besteht aus:
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

Maßstab 1:250

